

**Protokoll Landsgemeinde 1924 / § 11  
(einschliesslich im Protokoll einkopiertes Memorial)**

**Abschaffung der Verhältniswahl des Landrats und Wahl des Landrates nach der schweiz. bürgerl. Bevölkerung**

Von einem Bürger sind zuhanden der Landsgemeinde folgende Anträge gestellt worden:

- I. Der Landratsproporz im Kt. Glarus ist aufzuheben, die Wahl sämtlicher Landräte findet nach dem einfachen frühern Wahlsystem statt.
- II. Bei der Wahl der Landräte gelten für die Ermittlung der Einwohnerzahl nur Schweizerbürger.

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde in §11 des Memorials mit folgender Begründung die Ablehnung beider Anträge:

Der Eingeber begründet seinen Antrag auf Abschaffung der Verhältniswahl des Landrates sehr kurz damit, dass die Verhältniswahl für unsern Kanton kein Bedürfnis sei, dass diese Wahlart zu vielen Parteibildungen und zu Hader geführt habe und die Qualität des Landrates nicht gestiegen sei.

Für den zweiten Antrag macht der Eingeber geltend, dass eine grosse Mitgliederzahl des Landrates kein Bedürfnis sei. Ein tüchtiger Stab werde mehr leisten, als viele Unberufene. Haben Ausländer kein Wahl- und Stimmrecht, so brauchen sie auch keine Vertretung im Landrate. Landgemeinden mit wenig Ausländern kommen gegenüber industriellen, ausländerreichen Gemeinden in der Mandatbestellung zu kurz.

Das Gesetz betreffend die Verhältniswahl des Landrats ist erst von der Landsgemeinde 1920 angenommen worden, steht also erst seit drei Jahren in Kraft. Wenn auch der Revision des Gesetzes durch die Landsgemeinde 1924 ein Hindernis in den Bestimmungen der Kantonsverfassung nicht entgegensteht, so müssen wir doch auch hier wiederholen: Im allgemeinen Landesinteresse ist eine gewisse Stabilität in der Gesetzgebung wünschbar, und schon nach vier Jahren des Inkrafttretens eines von der Landsgemeinde angenommenen Gesetzes wieder in eine Revision dieses Gesetzes einzutreten, ohne dass dafür ganz gewichtige Gründe geltend gemacht werden können, erscheint vom Standpunkt einer ruhigen und geordneten Entwicklung der Gesetzgebung nicht als gerechtfertigt. Gewichtige Gründe für die Rückkehr zum frühern Majoritätssystem für die Landratswahlen hat der Eingeber nicht namhaft gemacht.

Bei der Anwendung des Verhältnisverfahrens für die Landratswahlen von 1920 und 1923 hat es sich erwiesen, dass nur in den Wahlreisen mit 4 und mehr Vertretern die Parteiverhältnisse bei der Wahl wirksam zur Geltung kamen. Es sind dies 8 von 19 Wahlkreisen, die aber Zweidrittel aller Landratsmandate zu vergeben haben. Bei den bestehenden Dreierkreisen handelt es sich ausschliesslich um aus mehreren Ortsgemeinden bestehende Wahlkreise und es gibt hier naturgemäss nicht die Parteizugehörigkeit, sondern der Anspruch der einzelnen Ortsgemeinden auf eine Vertretung im Landrate den Ausschlag. In den 8 Kreisen mit 4 und mehr Vertretern aber ist tatsächlich eine Wandlung in der Richtung festzustellen, dass mit der Ausschliesslichkeit bei Wahlen, mit der rücksichtslosen Ausnützung der Majorität gebrochen worden ist und die Minderheiten, soweit sie einen Anspruch auf eine verhältnismässige Vertretung begründete Stärke ausweisen, diesen Anspruch durchzusetzen vermocht haben. Das Gesetz hat nach dieser Richtung seinen Hauptzweck erfüllt.

Die Rückkehr zum Majoritätsprinzip würde die Minderheiten um das ihnen durch das 1920er Gesetz verschaffte Recht bringen, auf welches sie aus Gerechtigkeit und Billigkeit einen begründeten Anspruch haben. Es erscheint nach Jahrzehnte langen Erfahrungen wohl als ausgeschlossen, dass

etwa die Mehrheitsparteien bei Wiedereinführung des Majoritätsprinzips überall freiwillig die Ansprüche der Minderheiten in gerechter Weise zu berücksichtigen willens wären. Muss der Anspruch der Minderheiten auf eine Vertretung in der Behörde als berechtigt anerkannt werden, wie dies durch den Landsgemeindebeschluss von 1920 deutlich geschehen ist, so ist es zweifellos richtiger, ihn gesetzlich festzulegen, als seine Berücksichtigung in das freie Ermessen der Mehrheitsparteien zu stellen.

Nach dem Wortlaute von Antrag I scheint der Eingebener besonders auf die Einfachheit des frühern Wahlverfahrens Gewicht zu legen. Zugegeben, dass die Ermittlung der Wahlergebnisse im Verhältniswahlverfahren für die Wahlbureaus etwas umständlicher ist als beim frühern Verfahren, so ist andererseits festzustellen, dass für den Wähler die Stimmabgabe gegen früher nicht nur nicht erschwert, sondern vielmehr erleichtert worden ist. Früher erhielt der Wähler den Stimmzettel erst im Wahllokal und musste ihn dort ausfüllen, heute dagegen werden ihm die Wahlzettel mit den gedruckten Parteivorschlägen ins Haus gebracht und er kann sich zu Hause ruhig überlegen, welchen dieser Zettel er unverändert oder verändert in die Urne legen will. Gegenüber dem Majorzverfahren hat dasjenige der Verhältniswahl auch den Vorteil, dass die Wahlen am gleichen Tage erledigt werden, während bei Erstem die Erledigung der Wahlen oft zwei Wahlgänge erfordert, der Wähler also wegen der gleichen Wahl mehrmals der nunmehr vollzogenen zweimaligen Wahl des Landrates nach dem neuen Verfahren bei der Grosszahl der Stimmberechtigten die Erkenntnis der Verhältniswahl derart gefördert worden ist, dass der Wille des Gesetzgebers immer mehr zur Geltung gelangen wird.

In Bezug auf die Wahlsitten oder –Unsitten ist gegenüber den Erfahrungen unter dem Majoritätsprinzip eine Verschlimmerung nicht zu konstatieren.

Seit 1920 ist die Verhältniswahl in vier weitem Kantonen neu eingeführt worden, nämlich in Bern, Freiburg, Aargau und Wallis, sodass gegenwärtig der Landrat (Kantonsrat, Grosser Rat) in 17 Kantonen nach dem Verhältnisverfahren und nur noch in 8 Ganz- und Halbkantonen nach dem Majoritätsprinzip gewählt wird. Es sind dies die Kantone Uri, Ob- und Nidwalden, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., Graubünden und Waadt. Auch der schweizerische Nationalrat wird bekanntlich nach dem Verhältniswahlverfahren gewählt.

Der zweite Antrag des Eingebeners steht nicht im Zusammenhange mit der Frage der Verhältniswahl, sondern er will die Mandatzuteilung ohne Rücksicht auf die Wahlart die schweizerische Wohnbevölkerung als massgebend erklären. Ein gleichartiges Initiativbegehren ist gegenwärtig im Kanton Bern anhängig. Im Kanton Schaffhausen ist eine dahingehende Motion vom Grossen Rat abgelehnt worden. Die schweizerische Wohnbevölkerung ist für die Mandatverteilung massgebend in den Kantonen Zürich, Luzern, St. Gallen, Uri, Nidwalden, Tessin. Ferner sind dazu zu rechnen die Kantone Thurgau und Waadt, wo die Zahl der Mandate sich nach der Zahl der Stimmberechtigten richtet. In den übrigen Kantonen ist überall die Gesamtbevölkerung für die Mandatverteilung massgebend, ebenso, gemäss Art 72 der Bundesverfassung für die Wahl des schweizerischen Nationalrates.

Ein Initiativ-Begehren, welches die Revision von Art. 72 der Bundesverfassung im Sinne der Wahl des Nationalrates nach der schweizerischen Wohnbevölkerung bezweckte, ist in der Volksabstimmung vom 25. Oktober 1903 mit rund 95'000 annehmenden gegen 295'000 verwerfenden Stimmen abgelehnt worden. Im Kanton Glarus sprachen sich 317 Stimmen für Annahme, 4860 Stimmen für Verwerfung des Initiativbegehrens aus. Die Verwerfung war also im hiesigen Kanton eine ausserordentlich wuchtige. Die Spitze der Eingabe richtet sich, wie der Eingebener unumwunden zugibt, gegen die industriellen Gemeinden mit grösserer ausländischer Arbeiterbevölkerung. Die Folge wäre nach dem heutigen Stande der Bevölkerung eine Verminderung der Landratsmandate in den

Wahlgemeinden Kerenzen, Niederurnen, Näfels, Glarus, Schwanden, Eschentagwen, Diesbach, Linthal und Engi um je ein Mandat, so dass sich die Gesamtzahl der Landratsmandate von 68 auf 59 reduzieren würde. Für eine solche Reduktion liegt ein innerer Grund nicht vor. Aber sie wäre auch nicht gerecht. Es handelt sich bei den Beschlüssen des Landrates nicht bloss um die Wahrung der Interessen der schweizerischen Landesbewohner, sondern der gesamten Bevölkerung. Auch die Ausländer sind den für die schweizerischen Bevölkerung geltenden gesetzlichen Bestimmungen unterworfen, sie sie denn auch allgemeinen Lasten mittragen helfen. Die Interessen der einheimischen und der ausländischen Bevölkerung befinden sich in einer solchen Wechselwirkung, dass es unmöglich ist, nur die Interessen der einen zu fördern, es handelt sich jeweilen um Förderungen oder Schädigung der Gesamtinteressen. Es erscheint daher nur billig, dass auch die Gesamtheit der Interessen eines Wahlkreises im Landrate die ihr auf Grundlage der Bevölkerungsziffer zukommende Vertretung findet.

---

Der Eingebener der beiden Anträge benützt die Diskussion, um der Landsgemeinde seinen Antrag eindringlich zur Annahme zu empfehlen und er findet auch vom Ringe aus Zustimmung.

Andererseits wird der Antrag des Landrats von zwei Rednern verteidigt.

In getrennter Abstimmung werden beide Memorialsanträge abgelehnt; Antrag I mit grosser Mehrheit, Antrag II fast einstimmig.